

Amtsgericht Kusel
Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)
Az.: 1 K 11/26

Kusel, 17.09.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 12.11.2026	11:00 Uhr	24, Dienstzimmer	Amtsgericht Kusel, Trierer Straße 71, 66869 Kusel

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Herschweiler-Pettersheim
zu je 1/2 an

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	m²	Blatt
Herschweiler-Pettersheim	Fl.St.Nr. 5146	Wohnbaufläche Wallheckstraße 32	791	1567 BV 4

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*
Grundstück, bebaut mit Wohngebäude und Fertiggarage; Baujahr Wohngebäude: ca. 1920, An-
bau ca. 1942; unterstellt zu Wohnzwecken genutztes Gebäude mit 1 WE; eineinhalbgeschos-
sig: teilunterkellert (nach den vorliegenden Planunterlagen); unterstellt ausgebautes Dachge-
schoss (Annahme auf Grund der örtlichen Gegebenheiten); freistehend mit eingehaustem Ein-
gangsbereich rechtsseitig, rechtsseitig unmittelbar grenzständig; es hat keine Innenbesichti-
gung stattgefunden, daher Sicherheitsabschlag beim Verkehrswert;

Verkehrswert: 108.900,00 € (54.450,- € je Halbanteil)

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 16.03.2026 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht er-
sichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von
Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls

sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Dhum
Rechtspflegerin